

der effektiven Rendite, sondern unter billiger Berücksichtigung von Ertrags- und Verkehrswert bestimmt (BGE 70 I 98). Das muss jedenfalls solange gelten, als für die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung nicht Motive der Steuerumgehung entscheidend waren, insbesondere Indizien dafür fehlen, dass die Überlassung zu dem Sach- oder Wohnwert nicht entsprechenden Bedingungen das Entgelt für andere Gegenleistungen des Sachbenützers ist. Fehlt es an derartigen Umständen, so geht es auch nicht an, eine Verwendung effektiven Ertrages anzunehmen, wie der angefochtene Entscheid es tut. Freilich spricht lit. b auch bei Eigengebrauch der unbeweglichen Sache von einem erzielten Ertrag. In diesem Fall ist es zwar nicht möglich, den Ertrag aus einer Vereinbarung über die Gebrauchsüberlassung zu ermitteln. Er ist vielmehr durch Schätzung festzustellen (Satz 2 von lit. b). Dafür kommt es nicht auf den Sachwert, d. h. nicht darauf an, ob der Mietertrag einer normalen Verzinsung des in der Liegenschaft investierten Kapitals oder ihres Verkehrswertes entspricht, sondern darauf, was der Eigentümer sich durch das Wohnen in eigenem Hause an Aufwendungen für die Miete einer gleichartigen Wohnung ersparen kann (Archiv Bd. 9 S. 123 f.). Das wird in der Regel der Wohnwert sein. Es ist aber nicht angängig, diese Regel, die bei Eigengebrauch die Grundlage für die Einkommensbesteuerung abgibt, auch im Fall von Vermietung oder Verpachtung anzuwenden. Das wäre bei Vermietung an einen Familienangehörigen höchstens dann möglich, wenn angenommen werden könnte, sie stelle gewissermassen einen Eigengebrauch dar, indem die Wohnung der Benützung durch die eigene Familie erhalten werden wolle. Bei der Vermietung an einen Bruder mit eigener Familie, der von den Familienangehörigen offenbar unabhängig ist, kann dies nicht gesagt werden. Hier fehlen zudem irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass nicht das eigene Interesse der Beschwerdeführerin an der Liegenschaft und die Rücksichtnahme auf die vorhandenen

verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern steuerliche Motive den Grund zur getroffenen Mietvereinbarung bildeten, oder dass die Differenz zwischen vereinbartem Mietzins und Wohnwert der Liegenschaft der Beschwerdeführerin in Form bestimmter Gegenleistungen des Mieters zufalle.

## 22. Urteil vom 23. März 1945 i. S. K. gegen Wehrsteuer-Rekurskommission des Kantons Aargau.

*Ermessenseinschätzung.* Wer eine behauptete Vermögensveränderung nicht nachweist, darf erst nach Ermessen eingeschätzt werden, nachdem er von der Veranlagungsbehörde zu näheren Auskünften über die Veränderung (Verminderung) aufgefordert und bei Ungenügen derselben auf die Folgen seines Verhaltens aufmerksam gemacht worden ist.

*Taxation par appréciation.* Lorsqu'un contribuable allègue une modification intervenue dans l'état de sa fortune, mais n'en apporte pas la preuve, l'autorité fiscale ne peut le taxer par appréciation qu'après l'avoir invité à fournir des renseignements précis sur cette modification (diminution); dans le cas où les renseignements fournis sont insuffisants, elle doit en outre le rendre attentif aux conséquences qui en découlent pour lui.

*Tassazione in via d'apprezzamento.* Quando il contribuente allega una modificazione delle sue condizioni patrimoniali senza addurne la prova, l'autorità fiscale può procedere alla tassazione in via d'apprezzamento solo dopo aver invitato l'interessato a fornire precisi ragguagli sull'asserita diminuzione. Nel caso in cui le informazioni siano insufficienti, il contribuente deve inoltre essere avvertito delle conseguenze del suo atteggiamento.

A. — Der Beschwerdeführer hat sein Kapitalvermögen für das Wehropfer mit Fr. 47,700.— und für die Wehrsteuer I. Periode mit Fr. 37,270.— angegeben. Er wurde beide Male mit Fr. 51,000.— eingeschätzt, ohne dass er hiegegen Einsprache erhoben hätte. Für die Wehrsteuer II. Periode hat er das steuerpflichtige Kapitalvermögen mit Fr. 35,780.— deklariert. Als die Veranlagungsbehörde es auf Fr. 40,000.— festsetzte, erhob der Pflichtige Einsprache und machte geltend, er habe bei der Wehrsteuer I. Periode die Erhöhung in der Veranlagung übersehen. Das Vermögen sei infolge von Zuwendungen an einen

studierenden Sohn zurückgegangen. Der Einsprecher wurde zu einer Verhandlung vorgeladen, an der er sich vertreten liess. Da dazu die Unterlagen, aus denen die Vermögensveränderung ersichtlich gewesen wäre, nicht beigebracht wurden, wurde dem Pflichtigen nochmals Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äussern. Er hat daraufhin nachgewiesen, dass er sich im Jahre 1935 ein Darlehen von Fr. 2200.— und in diesem sowie im folgenden Jahre aus einem Sparheft Fr. 4400.— hatte zurückzahlen lassen, ferner, dass er 1941 einem Sohn Fr. 7500.— und einer Tochter Fr. 2000.— auf Anrechnung an deren Erbteile zugewendet hat.

Die Einsprache wurde abgewiesen, mit der Begründung die beiden Rückzahlungen vermöchten die behauptete Vermögensverminderung für die Wehrsteuer angesichts der Wehropfer- und der Wehrsteuererklärung I. Periode nicht darzutun. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Pflichtige am 1. Januar 1941 noch Fr. 51,000.— besessen habe, und dass das steuerpflichtige Vermögen bei Berücksichtigung der Zuwendungen an die beiden Kinder noch Fr. 41,500.— betragen müsse. Eine Beschwerde hiegegen hat die aargauische Rekurskommission mit Entscheid vom 29. September 1944 abgewiesen.

*B.* — Mit rechtzeitiger verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beantragt der Pflichtige, den Entscheid der Rekurskommission aufzuheben und das wehrsteuerpflichtige Kapitalvermögen auf Fr. 35,780.— festzusetzen. Die Veranlagungen zum Wehropfer und zur Wehrsteuer I. Periode seien um etwa Fr. 4000.— übersetzt gewesen, weil der Pflichtige aus Unbeholfenheit eine Einsprache unterlassen habe. Doch könne auf jene Einschätzungen deshalb nicht abgestellt werden, weil die Veranlagung für die II. Periode der Wehrsteuer selbständig zu erfolgen habe. Nachdem der Beschwerdeführer die Wertschriften richtig angegeben habe, dürfe er nicht nach Ermessen eingeschätzt werden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde in dem Sinne

gutgeheissen, dass es die Sache zu neuer Behandlung und Entscheidung an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen hat.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Der Umstand, dass ein Pflichtiger unterlassen hat, die Einschätzungen zum Wehropfer und zur Wehrsteuer I. Periode, die beide über der Selbsteinschätzung lagen, anzufechten, ist ein gewisses Indiz dafür, dass er das damals als steuerpflichtig erklärte Vermögen besessen hat, und, solange er nicht nachweist, dass er es inzwischen teilweise aufgebraucht oder anderswie darüber verfügt hat, noch am 1. Januar 1943 besass. Jedenfalls ist die Veranlagungsbehörde diesfalls befugt, bis zur Erbringung dieses Nachweises die Richtigkeit der neuen Selbsteinschätzung, die unter den früheren liegt, in Zweifel zu ziehen. Sache des Pflichtigen ist es dann, die Richtigkeit der Selbsttaxation darzutun. Zwar darf ihm nicht der Beweis dafür auferlegt werden, dass er das Vermögen, für das er veranlagt werden soll, nicht bezw. nicht in dem von der Behörde behaupteten Umfang besitzt (Archiv Bd. 7 S. 244 ; BLUMENSTEIN, Steuerrecht Bd. II S. 586 ; PERRER in Archiv Bd. 5 S. 177 ; J. BLUMENSTEIN, Die allgemeine eidg. Wehrsteuer S. 234 Note 32 und S. 251). Dagegen darf von ihm Auskunft verlangt werden über alle Tatsachen, die nach der Auffassung der Steuerbehörde für den Umfang des steuerpflichtigen Vermögens von Bedeutung sind. Sie kann den Pflichtigen, je nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere verhalten, über die Herkunft des Vermögens Aufschluss zu geben und die Beweismittel namhaft zu machen, sich über die Höhe ihm allfällig zugefallener Zuwendungen wie Erbschaften usw. und über alle übrigen Veränderungen des Vermögens (Einzug von Guthaben, Rückzüge aus Sparheften und die Verwendung der bezüglichen Eingänge) auszuweisen (Urteile vom 9. Februar 1945 i. S. Buchs und vom 2. März 1945 i. S. Righetti). Legt daraufhin der Pflichtige

bestimmte Ausweise vor, die sich jedoch für den zu erbringenden Beweis als untauglich oder ungenügend erweisen, etwa, weil sie einen Zeitpunkt betreffen, der im Hinblick auf spätere Steuererklärungen ausser Betracht fällt, sodass weitere Beweise nötig sind, so hat die Behörde den Pflichtigen zu weiteren Auskünften anzuhalten und ihn auf die Folgen weiterhin ungenügender Aufschlüsse hinzuweisen (das erw. Urteil i. S. Buchs), überhaupt diejenigen Anordnungen zu treffen, die der objektiv richtigen Feststellung des Vermögens dienen können. Bevor das geschehen ist und dem Pflichtigen eröffnet wurde, dass er bei weiterhin ungenügenden Auskünften nach Ermessen eingeschätzt würde, darf beim Fehlen anderer Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Selbsteinschätzung nicht zur ermessensweisen Veranlagung geschritten werden.

2. — .....

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

23. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. April 1945 i. S. X. gegen eidg. Amt für geistiges Eigentum.

#### *Muster- und Modellschutz.*

Ausschluss des *Gebrauchsmusterschutzes* im schweizerischen Recht (Erw. 1); Art. 2, 3 MMG.

Verweigerung der Modellhinterlegung wegen *Anstössigkeit*, wenn das Modell zu Täuschungen der Abnehmer geeignet ist (Erw. 2 b); Art. 17 Abs. 2 MMG, Art. 14 VVo dazu.

#### *Protection des dessins et modèles.*

Le modèle d'utilité est exclu de la protection en droit suisse (consid. 1); art. 2 et 3 LDM.

Refus du dépôt d'un modèle par le motif que ce modèle est contraire aux convenances, étant propre à induire l'acheteur en erreur (consid. 2); art. 17 al. 2 LDM, art. 14 du Règlement d'exécution LDM.

#### *Protezione dei disegni e modelli industriali.*

La legge non accorda la protezione ai cosiddetti modelli d'utilità (consid. 1); art. 2 e 3 LF 30 marzo 1900 sui disegni e modelli industriali (LDM).

Offende i buoni costumi, ed è pertanto inammissibile a' sensi dell'art. 17 cp. 2 LDM, il modello atto a trarre in inganno l'acquirente (consid. 2); art. 14 regolamento d'esecuzione LDM.

1. — Art. 2 MMG bezeichnet als gewerbliches Muster oder Modell « eine äussere Formgebung..., die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll... ». Art. 3 MMG bestimmt sodann, dass der Muster- und Modellschutz sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes erstreckt. Diese Gesetzesbestimmungen sind auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt worden, dass nur die sog. Geschmacksmuster unter das MMG fallen, während die sog. Gebrauchsmuster nicht schutzfähig seien (BGE 69 II 428, 55 II 223 und dort erwähnte frühere Entscheide). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht trotz der vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vertretenen Auffassung, dass auch Gebrauchsmuster zur Hinterlegung zuzulassen seien, kein Anlass. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass als Muster oder Modelle nur Gegenstände hinterlegt werden können, die sich durch ihre äussere Formgebung an das ästhetische Gefühl wenden und darauf ausgehen, ein Schönheitsbedürfnis zu befriedigen. Dem ist in der Literatur gelegentlich entgegengehalten worden, da der Begriff der Schönheit individuell verschieden sei, entbehre er der erforderlichen Bestimmtheit und lasse sich nicht als Kriterium für die Schutzfähigkeit eines Musters oder Modells verwenden (vgl. TELL PERRIN, *Considérations sur le régime légal des dessins et modèles industriels en Suisse*, im « Recueil des travaux offerts par la Faculté de droit de Neuchâtel à la Société suisse des juristes », 1929; MARTIN-ACHARD, *Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1934 S. 214 a ff.*) Dieser Einwand übersieht jedoch, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Formgebung keineswegs schön sein oder von einer Mehrheit, einer herrschenden Meinung als schön anerkannt werden muss, um des Muster- oder Modellschutzes teilhaftig zu werden. Es genügt vielmehr, wenn sie auf die Erreichung eines ästhetischen Effektes gerichtet ist. Das ist aber